

## Benutzungsbestimmungen zur Zufahrtsbewilligung Innenstadt

- Diese Bewilligung berechtigt ausschliesslich zur Zu- und Wegfahrt zum bezeichneten Abstellplatz.
- Das Abstellen des Fahrzeuges auf Allmend ist nicht gestattet (auch nicht zum Güterumschlag).
- Fussgänger haben in Begegnungs- und Fussgängerzonen Vortritt.
- Fahrziele sind auf dem kürzesten Weg anzufahren, reine Durchfahrten sind verboten.
- Innerhalb der Fussgängerzone darf höchstens im Schrittempo gefahren werden, in den Begegnungszonen höchstens 20 km/h.
- Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Die Bewilligung ist gültig für die auf der Karte aufgedruckte Gültigkeitsdauer.
- Weisungen der Polizei und temporäre Verkehrsanordnungen sind zu befolgen.
- Die Benutzungsbestimmungen sind Teil dieser Bewilligung und deswegen ebenfalls immer mitzuführen.
- Eine reproduzierbare Vorlage für Mehrfachnutzende von Abstellplätzen kann bei der Motorfahrzeugkontrolle angefordert werden.
- Wenn die Zufahrtsbewilligung nicht mehr gebraucht wird, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
- Wird die Zufahrtsbewilligung missbräuchlich verwendet, so wird sie entzogen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt  
Clarastrasse 38, 4005 Basel  
Tel. 061 267 82 72  
E-Mail: [fahrzeuge@jbsd.bs.ch](mailto:fahrzeuge@jbsd.bs.ch)  
[www.mfk.bs.ch](http://www.mfk.bs.ch)



Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt



## Zufahrtsbewilligung



Gültig

Ziel

Route

**20.01.2024 - 19.01.2025**

**Spalenberg 77a**

Gültigkeitsumfang dieser Karte und Auflagen sind beigelegt.

Motorfahrzeugkontrolle  
Clarastrasse 38  
4058 Basel

492

Bitte hier falten



Bitte hier falten

**A-Post**

Herr  
Hans Mustermann  
Nadelberg 123  
4051 Basel

Basel, 20.11.2023